

## **Gemeinde Ammerbuch / Landkreis Tübingen**

# **Satzung**

## **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wohnumfeld B 28“ in Ammerbuch-Entringen**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der neuesten Fassung und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der neuesten Fassung hat der Gemeinderat am 10.07.2006 folgende Satzung beschlossen :

### **§ 1**

#### **Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wohnumfeld B 28“**

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Wohnumfeld B 28“, in dem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 30.05.2006. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Sanierungsverfahren**

Die Sanierung wird im klassischen Sanierungsverfahren gem. § 142 BauGB durchgeführt. Die Anwendung des § 144 wird nicht ausgeschlossen. Die Anwendung der §§ 153 bis 156 BauGB wird ebenfalls nicht ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Etwaige Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind nach § 215 (1) 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Etwaige Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 (1) 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Sofern die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden- Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. 2000, S. 745) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sein sollte, so gilt die Satzung ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind oder wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der oben genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ammerbuch, den 10.07.2006

gez. von Ow-Wachendorf

Bürgermeister